

Weisung des kantonalen Steueramtes über die Steuergruppen und die Zuteilung der Steuerpflichtigen an die Abteilungen

(vom 17. Februar 2026)

A. Steuergruppen

Die Steuerpflichtigen werden für die Einschätzung in Steuergruppen eingeteilt.

Die Steuergruppen werden wie folgt gebildet und mit Buchstaben bezeichnet:

I. Pflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Zürich

S Selbständig Erwerbende:

Als selbständig Erwerbende gelten oder ihnen gleichgestellt und mit S zu bezeichnen sind

- Steuerpflichtige, die ausschliesslich über selbständige Erwerbseinkünfte verfügen;
- Unselbständig Erwerbende und Personen "ohne Erwerbstätigkeit" (wie Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose, Studentinnen und Studenten, Haushaltsführende usw.), die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben; gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sind mit S zu bezeichnen, wenn einer der beiden diese Voraussetzungen erfüllt;
- früher selbständig erwerbende Personen und Erben von selbständig erwerbenden Pflichtigen, wenn sie noch Geschäftsvermögen besitzen und die Liquidation aufgeschoben ist.

U Unselbständig Erwerbende:

Als unselbständig Erwerbende gelten und mit U zu bezeichnen sind

- Steuerpflichtige, die über unselbständige Erwerbseinkünfte verfügen;
- Personen ohne Erwerbstätigkeit (wie Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose, Studentinnen und Studenten usw.), sofern sie nicht infolge Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit den selbständig Erwerbenden gleichgestellt sind;
- Handelsreisende und Versicherungsagenten mit hauptberuflicher Tätigkeit.

Q Quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer, die für übriges Einkommen oder für Vermögen ergänzend veranlagt werden (bis und mit Steuerperiode 2020)

E Quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer, die wegen Überschreitung der Einkommengrenze nachträglich veranlagt werden (bis und mit Steuerperiode 2020)

G Nachträgliche Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Garantieerklärung (bis und mit Steuerperiode 2020)

O Quellensteuerpflichtige Personen, die obligatorisch oder auf Antrag der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (seit Steuerperiode 2021)

N Unverteilte Nachlässe

- P Juristische Personen
- A Steuerpflichtige, die bei der direkten Bundessteuer nach Aufwand besteuert werden
- M Die Mitglieder oberster eidgenössischer, kantonaler und städtischer Behörden (vollamtlich tätige Magistratspersonen wie Bundesräte, Regierungsräte, Stadträte und Richter) und sämtliche Mitarbeitenden des kantonalen Steueramtes.

II. Pflichtige mit Wohnsitz oder Sitz in anderen Kantonen oder im Ausland

- B Natürliche Personen mit Betriebsstätten (Geschäftsbetrieben) im Kanton
- L Natürliche Personen mit Liegenschaften im Kanton
- Y Juristische Personen mit Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Liegenschaften im Kanton und Sitz in einem anderen Kanton
- Z Juristische Personen mit Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Liegenschaften im Kanton und Sitz im Ausland
- D Für die Veranlagung der direkten Bundessteuer: Auslandbedienstete sowohl des Bundes als auch von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, sofern sie im Ausland von der Einkommenssteuer befreit sind (Art. 3 Abs. 5 DBG).
- F Quellensteuerpflichtige Personen, die auf Antrag der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (seit Steuerperiode 2021)
- W Quellensteuerpflichtige Personen, die wegen stossenden Verhältnissen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (seit Steuerperiode 2021)

III. Quellensteuern

- Q Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im In- oder Ausland
- K Künstler, Sportler und Referenten
- H Hypothekargläubiger
- V Verwaltungsräte und andere Organe einer juristischen Person
- R Empfänger von Vorsorgeleistungen

B. Abteilungen

I. Abteilungen des Bereichs Privatpersonen

Die Steuerpflichtigen der Gruppen U und L werden zur Einschätzung einer Abteilung des Bereichs Privatpersonen zugeteilt.

Dies sind:

Zürich City	Stadt Zürich
Zürich Nord	Bezirke Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Winterthur und die Gemeinden Illnau-Effretikon, Weisslingen und Lindau des Bezirks Pfäffikon
Zürich Süd	Bezirke Affoltern a.A., Hinwil, Horgen, Meilen, Uster, Pfäffikon ohne die Gemeinden Illnau-Effretikon, Weisslingen und Lindau

II. Abteilungen des Bereichs Unternehmen

Die Steuerpflichtigen der Gruppen S und P sowie der ihnen gleichgestellten Gruppen B und Z werden nach ihrer geschäftlichen Tätigkeit einer Abteilung des Bereichs Unternehmen zugeteilt.

Dies sind:

Bau	Bau-Haupt- und Nebengewerbe, Immobiliengesellschaften, Maschinen- und Elektroindustrie, Radio und Fernsehen, Reinigung, Sportler, Schulen, Lehrer, Künstler.
Konsum	Allgemeine Handelsgeschäfte, Nahrungsmittel- und Gastgewerbe, chemische Industrie, Bekleidungsindustrie, Autogewerbe, Papier und Druckereien, Presse, freie Berufe, Landwirtschaft und Gärtnerei.
Dienstleistungen	Banken, Versicherungen, Treuhandgesellschaften, freie Berufe, EDV, Transport, Spedition, Werbung und Grafik.

Die Feinverteilung erfolgt gemäss amtsinternem Branchenverzeichnis.

III. Quellensteuer

Die Steuerpflichtigen der Gruppen E, F, G, O, Q und W werden zur Einschätzung der Abteilung Quellensteuer zugeteilt.

IV. Inventarkontrolle

Die Steuerpflichtigen der Gruppe N (unverteilte Nachlässe) werden im ganzen Kanton zur Einschätzung der Abteilung Nachlass zugeteilt.

C. Zuteilung in den Gemeinden

I. Allgemeine Zuteilungsregeln

In den nachstehenden Gemeinden werden die Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Sonderfälle (vgl. C.II.) wie folgt zugeteilt:

1. Steuergruppen S, P, B und Z nach Erwerbszweig an die Abteilungen Bau, Konsum und Dienstleistungen,
2. Steuergruppen U und L an nachstehend bezeichnete Abteilung:

Gemeinde	Abteilung	Gemeinde	Abteilung
Adliswil	Zürich Süd	Maschwanden	Zürich Süd
Aesch	Zürich Nord	Maur	Zürich Süd
Aeugst am Albis	Zürich Süd	Meilen	Zürich Süd
Affoltern am Albis	Zürich Süd	Mettmenstetten	Zürich Süd
Altikon	Zürich Nord	Mönchaltorf	Zürich Süd
Andelfingen	Zürich Nord	Neerach	Zürich Nord
Bachenbülach	Zürich Nord	Neftenbach	Zürich Nord
Bachs	Zürich Nord	Niederglatt	Zürich Nord
Bäretswil	Zürich Süd	Niederhasli	Zürich Nord
Bassersdorf	Zürich Nord	Niederweningen	Zürich Nord
Bauma	Zürich Süd	Nürensdorf	Zürich Nord
Benken	Zürich Nord	Oberembrach	Zürich Nord
Berg am Irchel	Zürich Nord	Oberengstringen	Zürich Nord
Birmensdorf	Zürich Nord	Oberglatt	Zürich Nord
Bonstetten	Zürich Süd	Oberrieden	Zürich Süd
Boppelsen	Zürich Nord	Oberweningen	Zürich Nord
Brütten	Zürich Nord	Obfelden	Zürich Süd
Bubikon	Zürich Süd	Oetwil am See	Zürich Süd
Buch am Irchel	Zürich Nord	Oetwil an der Limmat	Zürich Nord
Buchs	Zürich Nord	Opfikon	Zürich Nord
Bülach	Zürich Nord	Ossingen	Zürich Nord
Dachsen	Zürich Nord	Otelfingen	Zürich Nord

Dägerlen	Zürich Nord	Ottenbach	Zürich Süd
Dällikon	Zürich Nord	Pfäffikon	Zürich Süd
Dänikon	Zürich Nord	Pfungen	Zürich Nord
Dättlikon	Zürich Nord	Rafz	Zürich Nord
Dielsdorf	Zürich Nord	Regensberg	Zürich Nord
Dietikon	Zürich Nord	Regensdorf	Zürich Nord
Dietlikon	Zürich Nord	Rheinau	Zürich Nord
Dinhard	Zürich Nord	Richterswil	Zürich Süd
Dorf	Zürich Nord	Rickenbach	Zürich Nord
Dübendorf	Zürich Süd	Rifferswil	Zürich Süd
Dürnten	Zürich Süd	Rorbas	Zürich Nord
Egg	Zürich Süd	Rümlang	Zürich Nord
Eglisau	Zürich Nord	Rüschlikon	Zürich Süd
Elgg	Zürich Nord	Rüti	Zürich Süd
Ellikon an der Thur	Zürich Nord	Russikon	Zürich Süd
Elsau	Zürich Nord	Schlatt	Zürich Nord
Embrach	Zürich Nord	Schleinikon	Zürich Nord
Erlenbach	Zürich Süd	Schlieren	Zürich Nord
Fällanden	Zürich Süd	Schöfflisdorf	Zürich Nord
Fehraltorf	Zürich Süd	Schwerzenbach	Zürich Süd
Feuerthalen	Zürich Nord	Seegräben	Zürich Süd
Fiscenthal	Zürich Süd	Seuzach	Zürich Nord
Flaach	Zürich Nord	Stadel	Zürich Nord

Flurlingen	Zürich Nord	Stäfa	Zürich Süd
Freienstein-Teufen	Zürich Nord	Stallikon	Zürich Süd
Geroldswil	Zürich Nord	Stammheim	Zürich Nord
Glattfelden	Zürich Nord	Steinmaur	Zürich Nord
Gossau	Zürich Süd	Thalheim an der Thur	Zürich Nord
Greifensee	Zürich Süd	Thalwil	Zürich Süd
Grüningen	Zürich Süd	Trüllikon	Zürich Nord
Hagenbuch	Zürich Nord	Truttikon	Zürich Nord
Hausen am Albis	Zürich Süd	Turbenthal	Zürich Nord
Hedingen	Zürich Süd	Uetikon am See	Zürich Süd
Henggart	Zürich Nord	Uitikon	Zürich Nord
Herrliberg	Zürich Süd	Unterengstringen	Zürich Nord
Hettlingen	Zürich Nord	Urdorf	Zürich Nord
Hinwil	Zürich Süd	Uster	Zürich Süd
Hittnau	Zürich Süd	Volken	Zürich Nord
Hochfelden	Zürich Nord	Volketswil	Zürich Süd
Höri	Zürich Nord	Wädenswil	Zürich Süd
Hombrechtikon	Zürich Süd	Wald	Zürich Süd
Horgen	Zürich Süd	Wallisellen	Zürich Nord
Hüntwangen	Zürich Nord	Wangen-Brüttisellen	Zürich Süd
Hüttikon	Zürich Nord	Wasterkingen	Zürich Nord
Humlikon	Zürich Nord	Weiach	Zürich Nord
Illnau-Effretikon	Zürich Nord	Weiningen	Zürich Nord

Kappel am Albis	Zürich Süd	Weisslingen	Zürich Nord
Kilchberg	Zürich Süd	Wettswil am Albis	Zürich Süd
Kleinandelfingen	Zürich Nord	Wetzikon	Zürich Süd
Kloten	Zürich Nord	Wiesendangen	Zürich Nord
Knonau	Zürich Süd	Wil	Zürich Nord
Küsnacht	Zürich Süd	Wila	Zürich Süd
Langnau am Albis	Zürich Süd	Wildberg	Zürich Süd
Laufen-Uhwiesen	Zürich Nord	Winkel	Zürich Nord
Lindau	Zürich Nord	Winterthur	Zürich Nord
Lufingen	Zürich Nord	Zell	Zürich Nord
Männedorf	Zürich Süd	Zollikon	Zürich Süd
Marthalen	Zürich Nord	Zürich	Zürich City
		Zumikon	Zürich Süd

II. Besondere Zuteilungsregeln

1. Für die Einschätzung der Steuergruppen E, F, G, Q, O und W ist die Abteilung Quellensteuer zuständig.
2. Für die Einschätzung der Steuergruppe A ist die Abteilung Zürich Süd zuständig.
3. Für die Einschätzung der Steuergruppe M ist die Abteilung Zürich Süd zuständig (Ausnahme: Mitarbeitende der Abteilung Zürich Süd sind der Abteilung Zürich City zu übertragen).
Über Detailfragen des M-Registers im Einzelnen entscheidet der Leiter des Bereichs Privatpersonen in Absprache mit dem Leiter des Bereichs Recht und Gesetzgebung.
4. Personen mit beherrschender Beteiligung an juristischen Personen werden derjenigen Abteilung des Bereichs Unternehmen zugeteilt, welche die juristische Person einschätzt, sofern die Bedingungen gemäss der Checkliste GEM-Auflösung für die Gemeindesteuerämter und den WfMS-Umteilungsregeln erfüllt sind.
5. Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gemeinsam einzuschätzen.
6. Pflichtige der Steuergruppen P und Z, die miteinander wirtschaftlich eng verbunden sind (Mutter und Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaften und Erwerbsgesellschaften), sind gemeinsam einzuschätzen.
7. Für die Einschätzung der Steuergruppe N ist die Abteilung Nachlass zuständig.

8. Für die Einschätzung der Steuergruppe D ist die Abteilung Zürich Nord zuständig.

In besonderen Fällen kann sich eine individuelle Zuteilung rechtfertigen. Diese Anordnungen sind von Fall zu Fall durch die Leitenden der Abteilungen nach gegenseitiger Absprache und in Verbindung mit der Abteilung Register zu treffen.

D. Zuteilung der Steuerpflichtigen

I. Bei erstmaligem Eintritt in die Steuerpflicht

Bei Personen, die erstmals im Kanton Wohnsitz nehmen oder erstmals im Kanton selbständig steuerpflichtig werden, und bei Firmen, die neu gegründet werden oder erstmals im Kanton steuerpflichtig werden, stellt das Gemeindesteuernamt nach Massgabe dieser Weisung die Steuergruppe und die zuständige Abteilung fest. Es vermerkt die Zuteilung sowohl auf der Steuererklärung als auch im Bezugsregister mit der Angabe der Abteilung (zum Beispiel "U Zürich Nord": Unselbständig erwerbender Steuerpflichtiger, der Abteilung Zürich Nord zugewiesen). Wo Adressieranlagen bestehen, ist die Zuteilung jedes Steuerpflichtigen in das Klischee aufzunehmen.

Besteht Unsicherheit über die Zuteilung oder müssen Zuteilungen geändert werden, so entscheidet die Abteilung Register des kantonalen Steueramtes.

II. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

Ist der Steuerpflichtige zwar bisher schon im Kanton steuerpflichtig gewesen, hat er jedoch seit der letzten Einschätzung die Wohnsitzgemeinde gewechselt, so muss die bisherige Zuteilung überprüft werden.

Das Gemeindesteuernamt der neuen Wohnsitzgemeinde ermittelt die Steuergruppe nach vorstehenden Grundsätzen. Besteht Unsicherheit über die Zuteilung, so entscheidet die Abteilung Register des kantonalen Steueramtes.

III. Umteilungen

Für bisher zugeweilte Steuerpflichtige ist eine Umteilung geboten:

1. wenn ein bisher unselbständig Erwerbender eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt,
2. wenn ein selbständig Erwerbender dauernd in einer anderen Branche tätig wird,
3. wenn ein bisher selbständig Erwerbender diese Tätigkeit aufgegeben hat und kein Geschäftsvermögen mehr besitzt. Die Rückumteilung zur zuständigen Abteilung des Bereichs Privatpersonen kann erst nach erfolgter Einschätzung erfolgen,
4. wenn sich die Verhältnisse unselbständig Erwerbender mit Beteiligung an einer juristischen Person gemäss den Umteilungsregeln oder gemäss der Checkliste GEM-Teilauflösung massgebend verändert haben,
5. wenn ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erhält oder eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt,
6. wenn ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer, der mit einer Person verheiratet ist, die die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt, geschieden wird, sich gerichtlich oder tatsächlich trennt bzw. dessen Ehegatte verstirbt,
7. wenn ein Arbeitnehmer die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht verliert.

Die Umteilung von Steuerpflichtigen in eine andere Abteilung ist spätestens bis 30. September des der massgeblichen Arbeitsperiode folgenden Kalenderjahres zu beantragen. Beispiel: Steuererklärungen betreffend die Steuerperiode 2021 bis 30. September 2024.

Die Umteilung wird nach vorheriger Abklärung der Umteilungsvoraussetzungen und der Branchenzugehörigkeit von der Abteilung veranlasst, welcher der Steuerpflichtige bisher zugeteilt war. Sie stellt die Einschätzungsakten zusammen und veranlasst die Umteilung durch die Abteilung Register.

Die Abteilung Register nimmt die notwendigen Mutationen vor, gibt dem Gemeindesteuernamt von der Umteilung Kenntnis und leitet die Akten an die neue Abteilung weiter.

In allen Fällen von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Pflichtigen soll von einer Umteilung abgesehen werden.

Umteilungen innerhalb der Branchenabteilungen erfolgen gemäss den Weisungen der Leiterin des Bereichs Unternehmen des kantonalen Steueramtes.

E. Schlussbestimmungen

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 26. April 2024 und gilt ab 17. Februar 2026.

Zürich, den 17. Februar 2026

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin

Marina Züger